



**DR. FRANZ LÖSCHNAK**  
**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

**II-7017 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 5.126/132-IV/6/92

**3136 IAB**

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

**1992 -08- 19**  
**zu 3250 IJ**

Wien, am 15. August 1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3250/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wahlrecht für Auslandsösterreicher" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Wahlkarten wurden für die beiden Durchgänge der Bundespräsidentenwahl 1992 ausgestellt?
2. Wieviele davon wurden im Inland an den beiden Wahlsonntagen bei der Stimmabgabe verwendet?
3. Von der verbleibenden Anzahl: wieviele Wahlkarten sind per Post bei der Hauptwahlbehörde eingelangt?
4. Wieviele davon mußten wegen zeitlicher Verspätung ausgeschieden werden?
5. Wieviele Wahlkarten sind zwar zeitgerecht per Post eingelangt, konnten jedoch aufgrund anderer formaler Mängel nicht als gültige Stimmen gezählt werden?  
Aufgrund welcher Mängel?
6. Wie hoch ist die Zahl der aus dem Ausland eingelangten Wahlkarten, die als ungültige Stimmen gezählt werden mußten und wie hoch jene, die als gar nicht abgegebene Stimmen in den Papierkorb wanderten?

- 2 -

7. Wieviele Wahlkarten wurden zwar ausgegeben, sind jedoch weder am Wahltag noch per Post zurückgelangt?"

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Bei der Bundespräsidentenwahl 1992 wurden in folgendem Ausmaß Wahlkarten ausgestellt:

1. Wahlgang	2. Wahlgang
357.942 Stück	422.750 Stück

**Zu Frage 2:**

Die zentrale Erfassung der im Inland mittels Wahlkarte - sei es in der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, oder sei es in einer anderen Gemeinde - abgegebenen Stimmen ist bei Bundespräsidentenwahlen, bei denen die Stimmen aus Wahlkarten den Stimmen der Gemeinde, in der der Wahlkartenwähler von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, zugerechnet werden, gesetzlich nicht vorgesehen. Die nachträgliche Erhebung der gewünschten Zahlen anhand der Niederschriften der Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörden hätte nur mit großem administrativem Aufwand und überdies in der vorgegebenen Frist nicht lückenlos durchgeführt werden können.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Gemäß den §§ 62a Abs. 6 und 96 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, bei Bundespräsidentenwahlen anwendbar aufgrund von § 10a bzw. § 14 Abs. 3 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, müssen Wahlkarten samt dem darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuvert

- 3 -

spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangen und werden dort bei der Ermittlung des Stimmenergebnisses im Wahlkreis miteinbezogen.

Für eine zahlenmäßige Erfassung der nach dem dritten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei den Kreiswahlbehörden einlangenden Wahlkarten besteht ebenfalls kein Gesetzesauftrag. Im Hinblick auf die Tatsache, daß in der zum Zeitpunkt der Bundespräsidentenwahl 1992 in parlamentarischer Behandlung gestandenen und mittlerweile verabschiedeten Nationalrats-Wahlordnung 1992 der späteste Zeitpunkt für ein rechtzeitiges Einlangen einer Wahlkarte bei der Kreiswahlbehörde nicht mehr der dritte, sondern der achte Tag nach dem Wahltag ist, habe ich die Kreiswahlbehörden dennoch ersucht, die in diesem Zeitraum verspätet eingelangten Wahlkarten zahlenmäßig festzuhalten.

Im einzelnen kann ich Ihnen folgende Zahlen mitteilen:

	1. Wahlgang	2. Wahlgang
Anzahl der bis zum dritten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei den Kreiswahlbehörden aus dem Ausland eingelangten Wahlkarten	40.035	47.986
Anzahl der zwischen dem dritten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, und dem achten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, aus dem Ausland eingelangten Wahlkarten	1.733	2.899

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Die Zahl der bei der Bundespräsidentenwahl 1992 in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogenen Wahlkuverts der Wahlkarten aus dem Ausland sowie die Zahl der ungültigen Stimmen aus Wahlkuverts von Wahlkarten aus dem Ausland gliedert sich wie folgt:

- 4 -

	1. Wahlgang	2. Wahlgang
nicht miteinbezogene Wahlkuverts	9.368	10.835
ungültige Stimmen	377	508

Eine systematische Erfassung der Gründe, warum bestimmte Wahlkuverts von Wahlkarten aus dem Ausland in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen worden sind, wurde mangels gesetzlichen Auftrags nicht durchgeführt. Aus diesbezüglichen Anmerkungen in Anlagen zu den Niederschriften der Kreiswahlbehörden geht hervor, daß Wahlkuverts insbesondere wegen des Fehlens einer Zeugenbestätigung oder beider Zeugenbestätigungen sowie wegen der Nichterfüllung der in § 62a Abs. 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 normierten Formvorschriften nicht miteinbezogen werden konnten.

Hierzu merke ich an, daß die Einhaltung der in der angeführten Bestimmung normierten Vorschriften zum Zweck einer allfälligen nachfolgenden Überprüfung der ordnungsgemäßen Stimmenabgabe im Ausland zwingend erforderlich ist. Zur klaren Handhabung dieser Bestimmung war bei der Bundespräsidentenwahl 1992 in Ergänzung zu den auf der Wahlkarte enthaltenen Hinweisen auf meinen Auftrag allen Wahlkarten ein Informationsblatt beigegeben, in welchem die Möglichkeiten der Stimmenabgabe im Ausland ausführlich erläutert waren. Schließlich weise ich darauf hin, daß die aufgrund der eben beschlossenen Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehene Wahlkarte noch übersichtlicher gestaltet ist als die bisher verwendete Wahlkarte.

#### Zu Frage 7:

Aus der Antwort zu Frage 2 ergibt sich, daß auch hinsichtlich dieser Frage keine Aussage getroffen werden kann.

Franz K.